

## Photovoltaikanlagen und Steuern

### Umfangreiche Steuerbefreiungen steigern Attraktivität

Photovoltaikanlagen sind in Deutschland beliebt. Ursachen sind zum einen das wachsende ökologische Bewusstsein der Bevölkerung, eigene Stromversorgungssicherheit, aber auch finanzielle Vorteile. Die eingeführte weitreichende Steuerbefreiung für bestimmte Photovoltaikanlagen wird die Attraktivität und das Interesse an PV-Anlagen weiter steigern. Einige Pflichten treffen den PV-Anlagenbetreiber aber weiterhin!

#### 1. Einkommensteuer

Zur weiteren Förderung von PV-Anlagen und vor dem Hintergrund der Energiekrise sowie Beschleunigung der Energiewende wurde eine weitreichende Steuerbefreiung im § 3 Nr. 72 EStG mit Wirkung ab dem 01.01.2022 für bestimmte PV-Anlagen eingeführt. Nach der Steuerbefreiungsregelung sind sowohl die Einnahmen als auch die Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb dieser PV-Anlagen steuerfrei, die nach dem 31.12.2021 erzielt oder getätigt werden. Die Steuerbefreiung gilt unabhängig davon, wann die Anlage in Betrieb genommen wurde, und unabhängig von der Verwendung des erzeugten Stroms. D.h., es spielt keine Rolle, ob der gesamte Strom eingespeist wird, Teile davon selbst verbraucht werden, z.B. zum Aufladen des privaten oder des betrieblichen E-Autos oder an Mieter verkauft wird.

#### Photovoltaikanlagen

- auf, an oder in Einfamilienhäusern, einschließlich Nebengebäuden
- sowie nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden
- mit einer maximal installierte Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister von bis zu 30 kWp

oder

- auf, an oder in sonstigen Gebäuden
- mit einer maximal installierte Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister von bis zu 15 kWp je Wohn- oder Gewerbeinheit

unterliegen der Steuerbefreiung.

Diese kWp-Grenze bis zu der die Steuerbefreiung gilt, ist sowohl objekt- als auch personenbezogen zu verstehen. Eine Mitunternehmerschaft zählt dabei als EINE Person, unabhängig davon, wie viele Personen Mitunternehmer in dieser Mitunternehmerschaft sind.

*Beispiel: Die Ehegatten A und B betreiben jeder eine separate PV-Anlage mit einer Leistung von 20 kWp auf dem Dach des Einfamilienhauses (EFH). Auf der großen Garage, die ein Nebengebäude des EFH darstellt, betreiben sie GEMEINSAM eine weitere PV-Anlage mit einer Leistung von ebenfalls 20 kWp. Alle PV-Anlagen fallen unter die Steuerbefreiungsregelung.*

Bei der Prüfung, ob eine PV-Anlage in die Steuerbefreiungsregelung fällt, ist in einem 1. Schritt das Gebäude zu untersuchen. Handelt es sich um ein Gebäude mit nur einer Nutzungseinheit, wie bei einem EFH gilt die Grenze von 30 kWp für die Steuerbefreiung ist dann in einem 2. Schritt für jeden Person anzuwenden, die eine PV-Anlage auf, an oder in diesem Gebäude betreibt.

*Weiterführung des Beispiels: In dem oben dargestellten Beispiel ist A EINE Person mit einer Freigrenze von 30 kWp. Auch ist B EINE weitere Person mit ebenfalls einer Freigrenze von 30 kWp. Die Mitunternehmerschaft aus A + B bildet eine 3. Person mit ebenfalls einer Freigrenze von 30 kWp für dieses Gebäude.*

Nebengebäude sind mit einzubeziehen, d.h. für sie gilt keine eigene oder zusätzliche Grenze.

Diese Insgesamt sollen jedoch nur PV-Anlagen, deren Summe eine Leistung von max. 100 kWp pro Steuerpflichtigen (natürliche Person oder Kapitalgesellschaft) oder Mitunternehmerschaft nicht überschreitet, steuerbefreit sein. Das wäre die 3. Prüfung, die durchzuführen ist. Aber auch hier gilt diese 100 kWp-Grenze für jeden Steuerpflichtigen und jede Mitunternehmerschaft neu. In die Prüfung, ob die 100 kWp-Grenze überschritten ist, sind jedoch nur PV-Anlagen einzubeziehen, die dem Grunde nach unter die Steuerbefreiung fallen können. Wird eine PV-Anlage betrieben, die von vornherein zu groß oder es eine Freiland-PV-Anlage ist, ist diese Anlage in die Prüfung der 100 kWp-Grenze NICHT einzubeziehen. Wird jedoch mit PV-Anlagen, die grundsätzlich steuerfrei sind, die 100 kWp-Grenze überschritten, sind alle PV-Anlagen steuerpflichtig.

*Weiterführung des Beispiels: Der A betreibt nicht nur die PV-Anlage mit 20 kWp auf dem EFH, sondern auch noch eine PV-Anlage auf einem MFH mit 6 Wohnungen von 60 kWp und einem weiteren MFH mit 5 Wohnungen von 30 kWp. Alle PV-Anlagen für sich allein betrachtet, würden unter die Steuerbefreiung fallen. Da A nun aber insgesamt*

*PV-Anlagen mit einer Leistung von 110 kWp betreibt, sind alle seine PV-Anlagen steuerpflichtig. Die Anlage von B und die Anlage die A+B gemeinsam betreiben, ist davon jedoch nicht betroffen. Für diese Anlagen bleibt es bei der Steuerfreiheit.*

*Hinweis: Die Steuerbefreiungsregelung ist kein Wahlrecht, d. h. sie greift auch, wenn man eigentlich steuerpflichtige Einkünfte – Verluste – generieren möchte.*

Eine Gewinnermittlung und Erklärung gegenüber dem Finanzamt sind für steuerbefreite PV-Anlagen nicht erforderlich. Aber fällt eine PV-Anlage unter die Steuerbefreiung und wird der Strom daraus nicht auch für betriebliche Zwecke genutzt, kann nun für sie kein Investitionsabzugsbetrag (IAB) mehr gebildet werden, denn dies ist mit steuerlicher Wirkung nur für **steuerpflichtige** Gewinneinkünfte möglich. Wurde in früheren Jahren ein IAB gebildet und die Investition steht noch aus, muss der IAB rückgängig gemacht werden, wenn die PV-Anlage ab dem 01.01.2022 unter die Steuerbefreiung fällt. Wurde in den Jahren 2020 oder 2021 ein zuvor gebildeter IAB im Zusammenhang mit der Investition in eine PV-Anlage genutzt, ist dies unproblematisch. Dieser IAB muss nicht rückgängig gemacht werden. Auch konnte bis zum VZ 2021 für diese PV-Anlagen die Sonderabschreibung genutzt werden.

Im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung wurde eine **weitere Rechtsfolge** eingeführt, welche den Ausbau von PV-Anlagen begünstigen soll: Wenn die Steuerbefreiung greift, kommt es bei Vermietungsgesellschaften **nicht mehr zur gewerblichen Inflationierung der Vermietungseinkünfte**. Dies war bisher bei Vermietungsgesellschaften ein besonderes Hemmnis für die Entscheidung zu PV-Anlagen. War jedoch vor dem 01.01.2022 die gewerbliche Inflationierung bereits eingetreten, kommt es nun zur steuerlichen Entstrickung, wenn die PV-Anlage ab dem 01.01.2022 in die Steuerbefreiung fällt. Das heißt, das Gebäude wird in das Privatvermögen entnommen und die im Gebäude ruhenden stillen Reserven sind zu versteuern. Vermieden werden kann die Versteuerung der stillen Reserven, wenn die

Verstrickung wieder hergestellt wird, z.B. über die Gründung einer GmbH & Co. KG. Dies muss jedoch bis zum 31.12.2023 erfolgen, um die Aufdeckung der stillen Reserven zu vermeiden.

Wenn die PV-Anlage unter die Steuerbefreiungsregelung fällt, ist für die Ertragsteuer kein Gewinn mehr zu ermitteln. Der Fragebogen zur steuerlichen Erfassung bei Betreiben einer PV-Anlage und der Einspeisung von Strom muss dann nicht mehr beim Finanzamt nicht eingereicht werden, wenn es sich beim Betreiber der PV-Anlagen:

- um einen Gewerbetreibenden handelt, der ausschließlich nach § 3 Nr. 72 EStG begünstigte PV-Anlagen betreibt und
- aus umsatzsteuerlicher Sicht die PV-Anlage mit dem Nullsteuersatz betreibt und daneben nur noch umsatzsteuerfreie Vermietungseinkünfte erzielt und die Kleinunternehmerregelung anwendet.

Das heißt, Gewerbetreibende, Selbständige sowie Land- und Forstwirte müssen diesen Eröffnungsbogen weiterhin unaufgefordert einreichen, wenn sie nun eine PV-Anlage installieren lassen und diese nicht zum ursprünglichen Betrieb gehört, denn für sie liegt eine neue Unternehmensgründung (Betrieb PV-Anlage) vor und die Kleinunternehmerregelung kommt dann in der Regel nicht zur Anwendung.

Auch wenn der Steuerpflichtige unter die oben genannten Befreiungsregelungen fällt und danach keinen Eröffnungsbogen beim Finanzamt einreichen muss, darf die Finanzverwaltung im Einzelfall zur Übermittlung des Fragebogens auffordern, wenn dies nach den Umständen des Einzelfalls erforderlich sein sollte.

Für alle anderen besteht nach § 138 Abs. 1 und 1b AO weiterhin die Pflicht zur Anzeige der Eröffnung eines gewerblichen Betriebs und zur Übermittlung eines Fragebogens zur steuerlichen Erfassung.

Wenn die PV-Anlage unter die Steuerbefreiungsregelung fällt, kann für die Montagekosten die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen beantragt werden. Zu beachten ist jedoch generell, dass die Steuerermäßigung nur dann möglich ist, wenn keine andere Förderung, wie z.B. ein KfW-Zuschuss oder -kredit für die Anschaffung und Installation der PV-Anlage beansprucht wurde. Für Wartungskosten der PV-Anlage kann unabhängig von einer Förderung der Anschaffung und Installation eine solche Steuerermäßigung beansprucht werden. Allerdings muss der mit der PV-Anlage produzierte Strom zumindest teilweise im privaten Haushalt verbraucht werden. Das heißt, wenn beispielsweise zur bereits bestehenden PV-Anlage auf dem EFH eine 2. Anlage auf z.B. dem Gartenhaus, Garage oder Carport errichtet wird, hier kein Selbstverbrauch stattfindet und eine Volleinspeisung vorgenommen wird, um von den höheren Vergütungssätzen für die Volleinspeisung zu profitieren, ist die Steuerermäßigung ausgeschlossen. Zudem darf die Anlage nicht im Zuge der Neuerrichtung des Wohngebäudes installiert worden sein. Für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung muss nämlich bereits ein Haushalt bestanden haben, der bezugsfähig ist.

Die Steuerermäßigung nach § 35c EStG für Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung greift für reine PV-Anlagen nicht. Begünstigt nach § 35c EStG sind nur der thermische Anteil einer PVT-Anlage = Photovoltaik-Solarthermie-Hybridanlage. Die Kosten einer PVT-Anlage sind vollständig nach § 35c EStG begünstigt, wenn der erzeugte Strom überwiegend selbst verbraucht wird und keine Vergütung nach dem EEG in Anspruch genommen wird.

## 2. Gewerbesteuer

Ebenso wie in der Einkommensteuer sind auch in der Gewerbesteuer bestimmte PV-Anlagen von der Gewerbesteuer befreit. PV-Anlagen, die auf, an oder in einem Gebäude angebracht ist und eine Leistung von bis zu 30 Kilowatt (peak) hat, sind nach dem Gesetzeswortlaut des § 3 Nr. 32 GewStG gewerbesteuerbefreit. Der Betreiber der Anlage darf zudem nur die Erzeugung und Vermarktung

von Strom betreiben. Das heißt, wenn ein Handwerksbetrieb solch eine kleine PV-Anlage auf dem Dach der Werkstatt installiert hat, greift die Steuerbefreiung nicht. Ausweislich des Gesetzesbegründung zum JStG 2022 ist mit der Steuerbefreiungsregelung im Gewerbesteuerrecht aber etwas anderes gemeint, als es der Wortlaut des Gesetzes vermuten lässt. Die Gesetzesbegründung ist wohl so zu interpretieren, dass die Steuerbefreiungsregelung des Einkommensteuergesetzes auch für die Gewerbesteuer gilt – und zwar obwohl das Gewerbesteuerrecht eine eigene Regelung im GewStG hierzu hat (lexspecialis). Die Steuerbefreiungsregelung im Gewerbesteuerrecht soll nach der Gesetzesbegründung nur Ausschlag für die Pflichtmitgliedschaft in der IHK haben. Denn mit der Gewerbesteuerbefreiung geht einher, dass diese Anlagenbetreiber nicht Pflichtmitglied in der Industrie- und Handelskammer werden.

Es bleibt abzuwarten, inwieweit es diesbezüglich noch Anpassungen geben wird oder wie die Finanzämter die Steuerbefreiungsregelung im Gewerbesteuerrecht anwenden werden.

Wenn die PV-Anlage auch in der Gewerbesteuer steuerfrei ist, muss keine Gewerbesteuererklärung abgegeben werden.

### 3. Umsatzsteuerliche Behandlung

Mit Wirkung ab dem 01.01.2023 beträgt die Umsatzsteuer 0 % auf die **Lieferungen** von Solarmodulen an den Betreiber einer Photovoltaikanlage, einschließlich der für den Betrieb einer Photovoltaikanlage wesentlichen Komponenten und der Speicher, die dazu dienen, den mit Solarmodulen erzeugten Strom zu speichern, wenn die Photovoltaikanlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird. Die Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn die installierte Bruttoleistung der Photovoltaikanlage laut Marktstammdatenregister nicht mehr als 30 kW (peak) beträgt oder betragen wird. Auch die Umsatzsteuer auf die **Installation** von solchen Photo-

voltaikanlagen sowie der Speicher, die dazu dienen, den mit Solarmodulen erzeugten Strom zu speichern, beträgt 0 Prozent.

Damit gewinnt die Anwendung der Kleinunternehmerregelung bei PV-Anlagenbetreibern deutlich an Attraktivität.

#### 3.1. Kleinunternehmerregelung

Liegt der Umsatz des Steuerpflichtigen unter 22.000 Euro im Jahr, kann er von der Kleinunternehmerregelung Gebrauch machen. In dem Fall speist er seinen Strom ohne Zahlung und Berechnung von Umsatzsteuer ins öffentliche Netz ein, muss seinen Eigenverbrauch nicht umsatzsteuern, kann sich aber auch die gezahlte Umsatzsteuer aus umsatzsteuerpflichtigen Vorleistungen nicht vom Finanzamt erstatten lassen. Bei der Prüfung, ob die Wahlmöglichkeit der sogenannten Kleinunternehmerregelung überhaupt greift, ist zu beachten, dass die Freigrenze von 22.000 Euro für ein ganzes Jahr gilt und entsprechend gekürzt wird, wenn die PV-Anlage nicht das gesamte Jahr betrieben wird. Achtung: Bei der Überprüfung, ob die Grenze von 22.000 Euro im Jahr eingehalten werden kann, müssen die Umsätze aller unternehmerischen Tätigkeiten zusammengerechnet werden. Steuerfreie Vermietungsumsätze müssen jedoch nicht in die Prüfung, ob die Grenze überschritten wurde, einbezogen werden. Steuerpflichtige mit einem Jahresumsatz über 22.000 Euro sind hingegen verpflichtet, Umsatzsteuer einzunehmen und an das Finanzamt zu überweisen.

Zwar geht mit der Kleinunternehmerregelung der Entfall des Vorsteuerabzugs einher. Dies ist jedoch kein Nachteil mehr, da die Anschaffung und Installation der PV-Anlage und der Batterie bei einem Umsatzsteuersatz von 0 Prozent nicht mit Vorsteuer belastet sind. Ein Nachteil durch die Wahl der Kleinunternehmerregelung ergibt sich lediglich bei den laufenden Kosten, da hier eine definitive Vorsteuerbelastung eintritt. Der große Vorteil bei der Wahl der Kleinunternehmerregelung ist jedoch, dass keine Versteuerung der Privatnutzung von erzeugtem Strom als unentgeltliche Wertabgabe vorzunehmen ist.

*Tipp: Bei der Anschaffung einer PV-Anlage mit einer Leistung bis 30 kWp ab dem 01.01.2023 ist es daher empfehlenswert, wenn der Kauf und Betrieb der PV-Anlage durch eine Person erfolgt, die die Voraussetzungen für die Anwendung der Kleinunternehmerregelung erfüllt und nicht den Verzicht auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung erklärt.*

Unabhängig von der Wahl der Kleinunternehmerregelung gilt, dass wenn die Anlage mit dem allgemeinen Stromnetz verbunden ist, umsatzsteuerliche trotzdem Unternehmerschaft vorliegt und somit Pflichten begründet, wie die Einhaltung der Regelung zur Bauabzugssteuer und die Abgabe vom Umsatzsteuerjahreserklärungen (Hinweis: Mit dem Wachstumschancengesetz ist geplant, die Kleinunternehmer von der Abgabe der Umsatzsteuerjahreserklärungen zu befreien. Dies soll dann bereits für den VZ 2023 gelten.), in denen die Umsätze zwecks Überprüfung der Grenzen für die Anwendung der Kleinunternehmerregelung angegeben werden müssen.

### 3.2. Regelversteuerung

Kommt die Kleinunternehmerregelung nicht in Frage bzw. wurde sie abgewählt, müssen die Rechnungen über den selbst produzierten und eingespeisten Strom mit 19 Prozent Umsatzsteuer ausgewiesen werden. Wird über eine Gutschrift des Netzbetreibers abgerechnet, muss diesem mitgeteilt werden, dass man umsatzsteuerpflichtig ist. Der Steuerpflichtige ist dann verpflichtet, regelmäßig eine Umsatzsteuererklärung bzw. Umsatzsteuervoranmeldung zu erstellen und abzugeben. Die selbst errechnete Zahllast ist jeweils bis zum 10. eines jeden Monats, ggf. jeweils bis zum 10. des Monats, das einem abgeschlossenen Quartal folgt, zu überweisen. Bei Existenzgründern beträgt der Umsatzsteuervoranmeldungszeitraum seit dem VZ 2021 (vorerst befristet bis VZ 2026) grundsätzlich ein Quartal (zuvor einen Monat). Betrug die Umsatzsteuer im vorangegangenen Jahr mind. 7.500 Euro ist die Umsatzsteuervoranmeldung dann monatlich abzugeben.

Im Gegenzug zum Rechnungsausweis mit Umsatzsteuer steht dem PV-Anlagenbetreiber aus allen

Kosten, die im Zusammenhang mit der PV-Anlage stehen, die Vorsteuer zur Erstattung an. Das kann beispielsweise die ausgewiesene Umsatzsteuer aus der Zählermiete oder aus der Rechnung über die Anlagenwartung sein.

Wurde die Kleinunternehmerregelung gewählt, ist dies ebenfalls dem Netzbetreiber mitzuteilen, falls über Gutschrift abgerechnet wird. Erstellt der PV-Anlagenbetreiber Rechnungen, ist auf die Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung hinzuweisen und in der Rechnung keine Umsatzsteuer auszuweisen. Die Vorsteuer aus Eingangsleistungen kann bei der Wahl der Kleinunternehmerregelung nicht erstattet werden.

### 3.3. Umsatzsteuerliche Erfassung des Eigenverbrauchs

Bei der umsatzsteuerlichen Erfassung des Eigenverbrauchs muss zwischen PV-Anlagen, die mit dem 0 %-Steuersatz und Altanlagen (Kauf mit Umsatzsteuer, Vorsteuerabzug und keine Kleinunternehmerregelung gewählt) unterschieden werden. Bei PV-Anlagen, die mit dem 0 %-Steuersatz gekauft wurden, ist keine Eigenverbrauchsversteuerung mehr vorzunehmen. Für die Altanlagen bleibt es hingegen grundsätzlich bei der Umsatzsteuer des Eigenverbrauchs. Jedoch gibt es für die Altanlagen eine Gestaltungsmöglichkeit und fortan die Eigenverbrauchsversteuerung zu vermeiden. Die Altanlage kann (umsatzsteuerlich) entnommen und dem sog. außerunternehmerischen Bereich zugeordnet werden. Diese Entnahme kann zum 0 %-Steuersatz erfolgen, wenn die PV-Anlage die notwendigen Größenbeschränkungen einhält. Die umsatzsteuerliche Entnahme der PV-Anlage in den außerunternehmerischen Bereich ist jedoch nur möglich, wenn:

- mindestens 90 % des Stroms für private Zwecke verwendet werden, oder
- Strom teilweise in einer Batterie gespeichert werden, oder
- der Strom auch für eine Wärmepumpe verwendet wird, oder
- der Strom zum Aufladen eines E-Autos verwendet wird.

Die Entnahme sollte rückwirkend zum 01.01.2023 erfolgen, um der umsatzsteuerlichen Eigenverbrauchsbesteuerung zu entgehen. Ist eine umsatzsteuerliche Entnahme der PV-Anlage nicht (mehr) möglich, kann die Entnahmebesteuerung mittels Wechsel zur Kleinunternehmerregelung vermieden werden. Hier muss bei aufgeständerten Anlagen jedoch ein Umsatzsteuerkorrekturzeitraum von 60 Monaten und bei dachintegrierten PV-Anlagen von 120 Monaten beachtet werden. Ein Wechsel zur Kleinunternehmerregelung innerhalb dieses Zeitraums führt zur Zurückerstattung von erhaltener Vorsteuer aus der PV-Anlage.

Kommt auch dies bei einer Altanlage nicht in Frage, ist der Teil des Stroms, der selbst verbraucht wird, umsatzsteuerpflichtig, und zwar mit 19 %. Der Eigenverbrauch bemisst sich nach dem Einkaufspreis zzgl. der Nebenkosten. Bezieht der PV-Anlagenbetreiber von einem Energieversorgungsunternehmen zusätzlich Strom, liegt ein dem selbst produzierten Strom gleichartiger Gegenstand vor, dessen Einkaufspreis als fiktiver Einkaufspreis anzusetzen ist. Sofern der PV-Anlagenbetreiber seinen Strombedarf allein durch die Eigenproduktion von Strom deckt, ist als fiktiver Einkaufspreis der Strompreis des Stromgrundversorgers anzusetzen. Bei der Ermittlung des fiktiven Einkaufspreises ist ein ggf. zu zahlender Grundpreis mit zu berücksichtigen. Die Beweis- und Feststellungslast für die Ermittlung und Höhe des fiktiven Einkaufspreises obliegt dem PV-Anlagenbetreiber.

Die Menge des selbst verbrauchten Stroms wird durch Abzug der an den Netzbetreiber gelieferten Strommenge von der insgesamt erzeugten Strommenge ermittelt. Wurden nicht zwei Stromzähler verbaut und ist insofern die exakte Menge des selbst verbrauchten Stroms nicht erfassbar, kommt eine Vereinfachungsregel zur Ermittlung des selbst verbrauchten Stroms zur Anwendung. Dann wird die erzeugte Strommenge unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen Volllaststundenzahl von 1.000 kWh/kWp (jährlich erzeugte Kilowattstunden pro Kilowatt installierter Leistung) geschätzt. Wird dann die eingespeiste und vergütete Strommenge abgezogen, erhält man die Menge des

selbst verbrauchten Stroms. Weist der Anlagenbetreiber jedoch die tatsächlich erzeugte Strommenge nach (z. B. durch einen Stromzähler oder Wechselrichter), ist dieser Wert maßgebend.

#### 4. Bauabzugsteuer

Da der PV-Anlagenbetreiber Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist, ist er grundsätzlich verpflichtet die Regeln zur Bauabzugsteuer zu beachten. Dies gilt unabhängig von der Art der PV-Anlage (PV-Anlage auf oder an einem Gebäude, dachintegriert oder Aufdachmontage, Freilandanlagen). D.h., es müssen 15 % der Rechnungssumme einbehalten und an das Finanzamt abgeführt werden. Es muss bis zum 10. Tag nach Ablauf des Monats, in dem die Bauleistung erbracht wurde, eine entsprechende Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz elektronisch übermittelt erfolgen und spätestens 10 Tage nach der Anmeldefrist die Bauabzugsteuer beglichen werden. Etwas anderes gilt, wenn der Bauunternehmer eine Freistellungsbescheinigung vorlegt, die dann als Kopie aufbewahrt werden sollte.

*Hinweis: Sofern eine Anzahlung zu leisten ist, muss die Freistellungsbescheinigung bereits beim Leisten der Anzahlung vorliegen, wenn vom Steuerabzug Abstand genommen werden soll.*

Abgesehen von der Vorlage der Freistellungsbescheinigung, um die Bauabzugssteuer zu vermeiden, gibt es folgende Befreiungen von der Bauabzugssteuer:

- Keine Einspeisung des Stroms erfolgt (kein Unternehmer iSd UStG)
- Vermieter mit nur 2 zu vermietenden Wohnungen, wenn die PV-Anlage für diese Wohnungen installiert werden (Bagatellfall)
- Nur umsatzsteuerfreie Vermietungseinkünfte nach 4 Nr. 12 Nr. 1 UStG erzielt und die Bauleistungen einen Betrag von max. 15.000 Euro nicht übersteigen (Freigrenze),
- für Bauleistungen max. 5.000 Euro im Jahr aufgewendet werden (Freigrenze)

*Hinweis: Ein Steuerpflichtiger, der sich eine PV-Anlage auf dem Dach seines EFH installieren lässt, fällt unter keine dieser Ausnahmeregelungen, wenn die PV-Anlage mehr als 5.000 € gekostet hat. Er ist daher zur Anmeldung und Einbehalt der Bauabzugsteuer verpflichtet, wenn ihm keine Freistellungsbescheinigung vorgelegt wird.*

## 5. Grunderwerbsteuer

Beim Kauf einer Immobilie spielt die Grunderwerbsteuer eine große Rolle. Bei dachintegrierten PV-Anlagen unterliegt auch die PV-Anlage der Grunderwerbsteuer, denn die Solardachziegel ersetzen die ansonsten erforderliche Dacheindeckung. PV-Anlagen mit Trägerkonstruktion, sog. Aufdachmontage, unterliegen nicht der grunderwerbsteuerlichen Bemessungsgrundlage.

*Hinweis: Es ist sinnvoll den Kaufpreis, der auf die PV-Anlage entfällt, gesondert im Notarvertrag auszuweisen.*

Aber wenn eine PV-Anlage **ausschließlich** für den Eigenbedarf genutzt wird, also kein Strom eingespeist wird, soll die PV-Anlage unabhängig von der Montageart der Grunderwerbsteuerpflicht unterliegen.

## 6. Hinweis für Rentenempfänger

Wer bereits vor der Regelaltersgrenze eine Altersrente oder eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bezieht, musste sich bisher Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen oberhalb der Hinzuverdienstgrenzen anrechnen lassen. Auch die Einkünfte aus dem Betrieb einer PV-Anlage waren in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen und konnten die Rentenzahlungen mindern. Seit dem 01.01.2023 sind Hinzuverdienste von Rentenempfängern in unbeschränkter Höhe möglich, ohne dass dies Auswirkungen auf die Rentenzahlungen hat.

## 7. Krankenversicherungspflicht

Entwarnung gilt es auch für Familienversicherte. Wenn die Einnahmen aus der PV-Anlage steuerfrei sind, sind diese Einnahmen nicht mehr bei der Prüfung, ob eine Familienversicherungsmöglichkeit gegeben ist, heranzuziehen. Ein Herausfallen aus

der Familienversicherung kann sich grundsätzlich nur durch STEUERPFLLICHTIGE Einkünfte ergeben.

## 8. Registrierungspflicht

Für die allermeisten PV-Anlagen trifft den Betreiber eine Registrierungspflicht. Lediglich sog. Inselanlagen sind davon ausgenommen. Die Registrierungspflicht besteht auch, wenn der Strom nur an Mieter verkauft und nicht ins öffentliche Netz eingespeist wird. Sobald eine Netzkopplung besteht, gilt die Registrierungspflicht.

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) führt ein zentrales Register für den deutschen Strom- und Gasmarkt – das sog. Marktstammdatenregister (MaStR). In diesem Register werden einerseits die Stammdaten zu Strom- und Gaserzeugungsanlagen und andererseits die Stammdaten der Marktakteure, wie Anlagenbetreiber, Netzbetreiber und Energielieferant geführt.

Registrierung ist ausschließlich digital über das von der Bundesnetzagentur eingerichtete Webportal und Details unter: [www.marktstammdatenregister.de](http://www.marktstammdatenregister.de)

Abgefragte Stammdaten:

- Name und Anschrift des Anlagenbetreibers
- E-Mail-Adresse
- Standort der Anlage
- Nennleistung in kWp
- Tag der Inbetriebnahme

Achtung: Wird der Registrierungspflicht nicht nachgekommen, drohen empfindliche Strafen und der Anspruch auf Einspeisevergütung kann verfallen. Auch Altanlagen, die bereits in einem Register der Bundesnetzagentur registriert sind, müssen in das neue (seit 2019) Marktstammdatenregister registriert werden. Die Betreiber müssen sich grundsätzlich selbst registrieren, d.h. die Anlagendaten eingeben. Außerdem sind die Daten durch den Anlagenbetreiber aktuell zu haben, d. h. auch Erweiterungen bestehender Anlagen müssen gemeldet werden. Allerdings kann die Registrierung auch durch eine bevollmächtigte Person übernommen werden, z.B. durch Dienstleister oder dem Installa-

teur der Anlage (Regelfall). Auch die Installation eines ortsfesten Batteriespeichers ist anmeldepflichtig. Die Registrierungsfrist für PV-Anlagen beträgt

einen Monat nach Inbetriebnahme der PV-Anlage. Das Datum der erstmaligen Einspeisung von Strom ins Netz ist nicht relevant.